

8924.

**Ordnung für die Masterprüfung
im Fachbereich III
Wirtschaftswissenschaften
für den konsekutiven Masterstudiengang
International Business
an der Fachhochschule Mainz**

Vom 7. November 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz am 11. April 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Business im Fachbereich III beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. Oktober 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2769/07, genehmigt.

Inhalt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Graduierung
- § 5 Umfang und Art der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsamt
- Bestimmungen zu Studium und Prüfungen
- § 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Masterarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Zeugnis.
- § 22 Masterurkunde
- Auslandsstudium und Organisatorische Bestimmungen
- § 23 Auslandsstudium.
- § 24 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit
- Schlussbestimmungen
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Einsicht in den Prüfungsakten
- § 27 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 Zeugnis für den Masterstudiengang International Business

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für Masterstudiengang International Business.

Anlage 4 Diploma Supplement Seite 2 für Masterstudiengang International Business

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang International Business des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz.

Der Studiengang wird im Folgenden Studium genannt.

§ 2

Ziel des Studiums und der Prüfung

Das Studium vermittelt auf dem Bachelorstudium aufbauendes fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient der Vertiefung von methodischen und persönlichen Kompetenzen.

Studienziele sind:

- die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung tief gehender wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden,
- die Vertiefung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation,
- die Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz,
- die Weiterentwicklung von Methoden- und Sozialkompetenz,
- die Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz.

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein auf dem Bachelorabschluss aufbauender berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über die Kenntnis vertiefter wissenschaftlicher Grundlagen ihres Faches, berufsfeldbezogene Qualifikation sowie Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie Führungsaufgaben benötigen.

Der Masterabschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotions-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Promotions-Studiengangs gegeben sind.

§ 4

Graduierung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5

Umfang und Art der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit (§ 14) aus einem Stoffgebiet des International Business und
2. den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,

3. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG.¹

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Unabhängig von Satz 2 kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Vertretern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule,
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise,

¹Die Grundordnung kann diese gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl bei der Gruppe die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.

- Vorbereitung der Zulassung zur Masterarbeit,
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen.

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelor-Grad an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre oder eines inhaltlich ähnlichen Studienganges.
- Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das in Nr. 1 genannte Studium mit mindestens der ECTS-Note C abgeschlossen haben.

(2) Über die Anerkennung von Abschlüssen ausländischer sowie nicht akkreditierter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie in englischer Sprache studieren können und in mindestens zwei weiteren Sprachen Kenntnisse aufweisen.

(4) Die Sprachvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

1. Englisch: Mindestens 213 Punkte im computergestützten TOEFL oder ein zehnmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Arbeits- oder Studienumfeld oder der Nachweis, dass im Bachelorstudium mindestens 30 ECTS-Punkte in Veranstaltungen erworben wurden, die in englischer Sprache gelehrt und geprüft wurden,
2. Französisch: DELF-Test (A1 bis A6) oder ACCES-DALF-Test oder durch Arbeitszeugnis oder Studienleistungen erbrachte Nachweis eines mindestens fünfmonatigen Aufenthalts in einem französischsprachigen Arbeits- oder Studienumfeld,
3. Spanisch: DELE-Test (Diploma básico de español) oder der durch Arbeitszeugnis oder Studienleistungen erbrachte Nachweis eines mindestens fünfmonatigen Aufenthalts in einem spanischsprachigen Arbeits- oder Studienumfeld.

Über die Anerkennung aller anderen Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Einzelprüfung der Bewerbungsunterlagen.

(5) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

§ 9

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Darin sind acht Wochen enthalten, die für die Bearbeitung eines modular aufgebauten Praxisprojekts gemäß Absatz 4 und Anlage 1 genutzt werden müssen. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Für das Praxisprojekt gilt Absatz 4. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 30 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 28 Semesterwochenstunden.

(3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt 900 Stunden je Semester (30 ECTS-Punkte) und 3600 Stunden (120 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.

(4) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Über das Praxisprojekt ist als Grundlage der Bewertung ein Bericht zu erstellen. Weiteres zum Praxisprojekt regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 6 erfüllt sind.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Master- oder Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Master oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplom- oder die Masterprüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeiten mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Studierende des ersten Fachsemesters müssen sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Semesters gemäß Anlage 1 in diesem Semester anmelden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Masterstudiengang des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
3. die Masterarbeit gemäß § 14.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Wochen und mindestens zehn Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtfächern werden in englischer Sprache abgehalten. Optionen können in einer anderen Sprache gelehrt und geprüft werden, sofern sichergestellt ist, dass allen Studierenden Optionen in englischer Sprache zur Auswahl stehen. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens vor der Wahl der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Studienleistungen erhalten Studierende keine ECTS-Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Eine Studienleistung gemäß Anlage 1 ist der Praxisbericht. Die Studienleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ von dem jeweiligen Prüfenden bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen

und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.

(6) Weibliche Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.

(7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt gemäß § 6 Abs. 2 die Dauer der Klausuren je Prüfungsfach fest.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugswise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.

(5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einem der nach § 24 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des zweiten Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Masterarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin fünf Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

(4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Masterarbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge einzubringen. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugswise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine vierte Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugswise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 24 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die

Bewertung der Masterarbeit durch Erst- und Zweitgutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Ein entsprechendes Formblatt für ein ärztliches Attest ist beim Prüfungsamt erhältlich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Masterprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 12 oder § 13 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfungsleistung zu dem dafür vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt abgelegt wurde; dieser Zeitpunkt ist in dieser Ordnung gemäß Anlage 1 geregelt. Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung findet gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Für die Masterarbeit gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Wurde die Prüfungsleistung nicht zu dem in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und war dies

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt, gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 gilt eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach dem in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. In dem Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der

Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen,

4. durch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin oder eines durch den Fachbereich beauftragten Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und dabei mindestens 12 ECTS-Punkte je Semester erworben hat,

bedingt, gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. In den Fällen 1 bis 4 gilt eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem nächst möglichen Prüfungstermin nach dem in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. In dem Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Nachweise der in den Punkten 1 bis 4 beschriebenen Gründe obliegen den Studierenden.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen nach Absatz 2 werden bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung abhängen, ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 10 Abs. 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Masterarbeit

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 18 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang International Business im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienlei-

tung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 Hochschulgesetz einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. § 10, § 14 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang International Business an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außer dem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis höchstens 50 % angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten übernommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit

Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 Abs. 5 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(2) Für die ECTS-Bewertung der Masterprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang,
2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Masterarbeit,
3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote,
5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 des jeweiligen Masterstudiengangs entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/ Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das

Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Masterurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache.

Auslandsstudium und Organisatorische Bestimmungen

§ 23 Auslandsstudium

Studierende erbringen mindestens 30 und höchstens 90 ECTS-Punkte an einer ausländischen Hochschule. Der Kredittransfer erfolgt gemäß § 22 Abs. 6. An einer ausländischen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen erfolgen nach der für die Hochschule gültigen Prüfungsordnung. Die Entscheidungen der ausländischen Hochschule bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Fachhochschule verbindlich.

§ 24 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fachhochschule Mainz und solcher Hochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 5 HochschG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochschG erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fachhochschule Mainz und solcher Hochschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 26 Einsicht in den Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Masterprüfung vor Abschluss der Masterprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Masterprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 27 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert das Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss oder Prüfende zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
Mainz, den 7. November 2007

Der Dekan des Fachbereichs III: Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr. Ulrich Schüle

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Semester IV	Master Thesis (includ. Master Seminar)					
ECTS: 30 SWS: 2	ECTS: 30 SWS: 2					
Semester III	Applied Project (Practical Experience)	Option 1 (abroad)	Option 2 (abroad)	Option 3 (abroad)	Option 4 (abroad)	Option 5 (abroad)
ECTS: 30 SWS: 21	ECTS: 5 SWS: 1	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 4
Semester II	Applied Project (Practical Experience)	Business Policy	International Finance	International Marketing and Export Managmt	International Business Law	Foreign Language
ECTS: 30 SWS: 17	ECTS: 5 SWS: 1	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 2	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 2	ECTS: 5 SWS: 4
Semester I	Leadership & Organisation	Quantitative Analytical Methods	Qualitative Analytical Methods	International Accounting	International Business Invironment	Foreign Language
ECTS: 30 SWS: 18	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 2	ECTS: 5 SWS: 2	ECTS: 5 SWS: 4	ECTS: 5 SWS: 2	ECTS: 5 SWS: 4

ECTS Total: 120

Liste der Prüfungsleistungen

Semester 1

Leadership and Organisation
Quantitative Analytical Methods
Qualitative Analytical Methods
International Accounting
International Business Environment
Foreign Language I

Semester 2

Business Policy
International (Corporate) Finance
International Marketing and Export Management
International Business Law
Foreign Language II
PO MA.IB Seite 20 06.04.2007

Semester 3

Option I
Option II
Option III
Option IV
Option V

Semester 4

Master Thesis incl. Master Seminar

Liste der Studienleistungen (Leistungsnachweise)

Semester 2

Applied Project I

Semester 3

Applied Project II

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für Masterstudiengang International Business

Diploma Supplement



Fachhochschule Mainz
University of
Applied Sciences

Family Name: xx
Given Names: yyy
Date of Birth: day/month/year
Student ID: Matr. Nr.

Qualification/Title conferred: Master of Arts
awarded day/month/year

Main Field of Studies: International Business
Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Level of Qualification: Advanced university degree
Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education

Official Length of Programme: Two years (120 ECTS credits)

Access Requirement: General: Bachelor degree in Business or Management
with a minimum average ECTS mark of C
Specific: Good level of English
Working knowledge of a second and a third foreign
language
Admission restricted

Mode of Study: Full-time

Programme Requirements: In addition to class room teaching, the programme includes a written
"Master thesis" of around 30 pages, case studies, applied management
projects, and foreign language modules.
Students are obliged to study two semesters at a partner university
abroad. Credits earned at the partner institution are automatically
transferred to Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences.

Programme Details: Teaching language is English. Students from abroad must prove a
minimum knowledge of German or take two modules of German
language and culture.

Access to further studies: The award gives access to PhD studies in Business Administration
and/or Management.

Professional status: not applicable

Should any further information be needed please contact

International Relations Office
Business School
Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
www.fh-mainz.de
D 55122 Mainz
Phone: +49 6131 678234 Fax: +49 6131 239221
Email: aaa@fh-mainz.de

